



FACHANWÄLTE · FÜR · MEDIZINRECHT
RATZEL RECHTSANWÄLTE

§ 299a StGB-E – was bleibt erlaubt?

Dr. iur. Rudolf Ratzel

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht

6. Düsseldorfer Medizinstrafrechtstag 14.11.2015

Handlungsbedarf?

- Wie im wahren Leben.....
- Bussmann-Studie 2013 S.5, gängige Praxis
Normadressaten
- Akademische Heilberufe
- Ärzte
Apotheker
Zahnärzte
Tierärzte
Psychologische Psychotherapeuten
Kinder) und Jugendlichenpsychotherapeuten
- Gesundheitsfachberufe z.B. ! Gesundheits) und Krankenpfleger ! Ergotherapeuten
Logopäden
- Physiotherapeuten
- und natürlich sonstige Dritte über § 299b.....

§ 299a

§ 299a

Bestechlichkeit im Gesundheitswesen

(1) Wer als Angehöriger eines Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, im Zusammenhang mit der Ausübung seines Berufs einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei der Verordnung oder der Abgabe von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten oder bei der Zuführung von Patienten oder Untersuchungsmaterial

1. einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge oder
2. seine berufsrechtliche Pflicht zur Wahrung der heilberuflichen Unabhängigkeit verletze,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer als Angehöriger eines Heilberufs im Sinne des Absatzes 1 einen Vorteil dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei dem Bezug von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder Medizinprodukten, die zur Abgabe an den Patienten bestimmt sind, seine berufsrechtliche Pflicht zur Wahrung der heilberuflichen Unabhängigkeit verletze.

§ 299b

§ 299b

Bestechung im Gesundheitswesen

(1) Wer einem Angehörigen eines Heilberufs im Sinne des § 299a Absatz 1 im Zusammenhang mit dessen Berufsausübung einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er bei der Verordnung oder der Abgabe von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten oder bei der Zuführung von Patienten oder Untersuchungsmaterial

1. ihn oder einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge oder

2. seine berufsrechtlichen Pflicht zur Wahrung der heilberuflichen Unabhängigkeit verletze, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer einem Angehörigen eines Heilberufs im Sinne des Absatz 1 im Zusammenhang mit dessen Berufsausübung einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er bei dem Bezug von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder Medizinprodukten, die zur Abgabe an den Patienten bestimmt sind, seine berufsrechtliche Pflicht zur Wahrung der heilberuflichen Unabhängigkeit verletze.

Vorteil

Kerntatbestandsmerkmale (Systematik in Anlehnung an § 31 MBO)

Fordern, (Sich)Versprechen)Lassen oder Annehmen eines Vorteils

Als Gegenleistung für eine zumindest intendierte unlautere Bevorzugung im inländischen oder ausländischen Wettbewerb oder der Verletzung der berufsrechtlichen Pflicht zur Wahrung der heilberuflichen Unabhängigkeit (= sog. Unrechtsvereinbarung) bei der Verordnung oder der Abgabe von (Arznei), (Heil) oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten oder bei der Zuführung von Patienten oder Untersuchungsmaterial

Vorteilsbegriff

Vorteil ist jede Zuwendung, auf die der Täter keinen Rechtsanspruch hat und die seine wirtschaftliche, rechtliche oder persönliche Lage objektiv verbessert

Materielle Zuwendungen

Geldzahlungen

Bonuszahlungen

Zuwendung von Sachwerten

Einräumung von (Vermögens) oder Gewinnbeteiligungen

Beteiligung an einer Berufsausübungsgemeinschaft

!Einladungen zu Kongressen, sonstigen Veranstaltungen

Übernahme der Kosten von Fortbildungsveranstaltungen

Abschluss eines Vertrages (auch bei Vereinbarung wirtschaftlich gleichwertiger Leistung und Gegenleistung, z.B. Vergütung für Anwendungsbeobachtung, Vortragstätigkeit; Gutachten)

Immaterielle Zuwendungen (z.B. Ehrungen, Ehrenämter)

Keine Geringwertigkeits) oder Bagatellgrenze aber Korrektiv durch

das Prinzip der Sozialadäquanz (z.B. bei üblichen Werbegeschenken, zulässigen Rabatten und Skonti)

Fazit: sehr weiter Vorteilsbegriff = hohes Risiko für die Annahme eines Anfangsverdachts

Unrechtsvereinbarung

Der Täter muss den Vorteil als Gegenleistung für eine zumindest intendierte unlautere Bevorzugung im inländischen oder ausländischen Wettbewerb oder

Verletzung der berufsrechtlichen Pflicht zur Wahrung der heilberuflichen Unabhängigkeit

fordern, sich versprechen lassen oder annehmen = Unrechtsvereinbarung

Eine Bevorzugung ist unlauter, wenn sie geeignet ist, Mitbewerber durch die Umgehung der Regelungen des Wettbewerbs und durch Ausschaltung der Konkurrenz zu schädigen.

Die Verletzung der berufsrechtlichen Pflicht zur Wahrung der heilberuflichen Unabhängigkeit erfasst Pflichtverletzungen auch außerhalb von Wettbewerbslagen und dient dem Schutz der Patienten) und Allgemeinwohlintereessen.

Maßgeblich sind jeweils die konkreten Umstände des Einzelfalls, Prognoserisiko jenseits eindeutiger Fälle hoch!

Teilberufsausübungsgesellschaft

BGH, Urt.v. 15.5.2014 I ZR 137/12, GesR 2014, 477 Unrechtsvermutung § 18 Abs. 1 Satz 3 1.Alt. BO Verstoß Art. 12 GG, aber § 18 Abs. 1 Satz 3 2.Alt. BO nicht beanstandet, siehe jetzt OLG Karlsruhe, Urt.v. 25.2.2015, 6 U 15/11 MBO 118. Dt.Ärztetag 2015 § 18 Abs. 1 Satz 3 1. Alt. MBO gestrichen

BSG, Urt.v. 25.3.2015 B 6 KA 24/14 R „Augenärzte“ GesR 2015, 617
Begriff der Teil-BAG, keine Einbringung der gesamten Praxis
§ 31 MBO, § 33 Abs. 2 Satz 3 Ärzte-ZV, keine „Nachbesserung“ des Vertrages im gerichtlichen Verfahren

Konsequenzen unzulässiger Gewinnverschiebung?

Problematik auf TGP beschränkt?

Beispiel BAG Orthopäden, Radiologe?

Der „unechte“ Konsiliararzt (Honorararzt)

Leistungsspektrum Hauptabteilung?

Abgrenzung Honorarbelegarzt, § 121 SGB V DRG 100%/80% ?

Wahlärztl. Liquidation? BGH, Urt.v. 16.10.2014, GesR 2014, 720

Nur durch angestellte KH-Ärzte? LSG Ba-Wü 17.4.2013, GesR 2013, 483

Revision B 1 KR 12/15 R

Siehe auch BSG, Urt.v. 11.9.2013 B 3 KR 8/12 R, keine vollständige Auslagerung von Heilmittelabteilungen auf externe, KH Leistungen auf Dritte nur im Einzelfall, nicht-ärztliche KH-Leistungen grundsätzlich nur durch eigenes Personal

Vor- und nachstationäre Behandlung im Krankenhaus

Wie im wahren Leben.....

Bussmann-Studie 2013 S.5, gängige Praxis

§ 115a SGB V GKV-VStG

§ 31a KHG NRW?

LSG Baden-Württemberg, Beschl.v. 4.11.2014 L 5 KR 141/14 ER-B, GesR 2015, 277 Rn. 79, 80 Missverhältnis zwischen Pauschale und Entgelt nach EBM

Beteiligung an Unternehmen im Gesundheitswesen I

§ 128 Abs. 2 Satz 3 SGB V maßgebliche Beeinflussung der Unternehmen?

Empfehlungsproblematik

Was ist, wenn Arzt keine Empfehlung ausspricht, der Erfolg aber automatisch eintritt, weil z.B. Sanitätsgeschäft im selben Haus, der nächste, übernächsten, überübernächsten Straße....

Bundesärztekammer DÄbl. 2013,(A) 2226ff.Heft 46 v. 15.11.2013

Nähekraterium

Beteiligung an arztnahen Gesellschaften, Bonussysteme

MVZ aus Ärzten mit angeschlossenem Sanitätshaus

Physiotherapeuten GmbH, Orthopäde hat Minderheitsbeteiligung,
Gewinnverteilung nach Kapitaleinsatz

Alle 40 Orthopäden einer Stadt sind Inhaber der drei einzigen Sanitätshäuser,
Gewinn nach Kapitaleinsatz

Beteiligung an Unternehmen im Gesundheitswesen II

Augenarzt, der gleichzeitig Optikermeister ist, hat Optikergeschäft neben seiner Praxis

Augenärzte sind an Linsenfirma beteiligt

Radiologen sind Gesellschafter einer AG, die know how und Material für Radiologen vertreibt. Nicht-Radiologen können nicht Gesellschafter werden

Operierende Ärzte sind Eigentümer einer Klinik, Gewinnverteilung nach Kapitaleinsatz

Ärzte beteiligen sich an Reha-Einrichtung (ambulant/stationär)

Hausärzte sind Kommanditisten eines homecare Unternehmens oder ambulanten Pflegedienstes

Anwendungsbeobachtungen § 67 AMG

§ 140a SGB V „Besondere Versorgung“ früher IV, siehe auch § 32 Abs. 1 Satz 2 MBO (Seite 20 Begründung Reg.-E)

Anfangsverdacht i.S.v. § 152 Abs. 2 StPO

Risiko der Strafverfolgung wird durch die geringen Anforderungen an die Begründung eines Anfangsverdachts i.S.v. § 152 Abs. 2 StPO deutlich erhöht

Deshalb

If you think compliance is expensive try noncompliance (siehe auch „Das Auto“)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.



Tel. +49.89.287009-60
Fax +49.89.287009-77
info@ratzel-rechtsanwaelte.de

www.ratzel-rechtsanwaelte.de



